

Steuererlass

Kein Erlass bei bereits vollständiger Bezahlung der Erbschaftssteuer

Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 15. September 2023

Voraussetzung für den Steuererlass ist eine Notlage der steuerpflichtigen Person, welche ihr die Bezahlung der Steuern unzumutbar oder gar unmöglich macht. Im vorliegenden Fall konnte die Erbschaftssteuer ohne jegliche Einschränkungen und vorbehaltlos aus der empfangenen Erbschaft bezahlt werden. Die Bezahlung der geschuldeten Erbschaftssteuer war deshalb weder unmöglich noch unzumutbar. Es mangelt daher an der Grundvoraussetzung für einen Steuererlass, weshalb die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Erlassgesuch eingetreten ist.

In Erwägung,

- dass der Pflichtige mit Veranlagungsverfügung Nr. ES 2022/100-0001,.1 Erbschaftssteuer vom 7. September 2022 veranlagt und seine anteilige Erbschaftssteuer mit Fr. 39'288.– festgesetzt wurde,
- dass die Sozialhilfebehörde G. als Vertreterin des Pflichtigen mit Eingabe vom 3. Oktober 2022 ein Gesuch um Steuererlass bezüglich der Erbschaftssteuer an die kantonale Steuerverwaltung, Erlasswesen, stellte; zur Begründung im Wesentlichen ausführte, dass der Pflichtige seit Mai 2014 von der Sozialhilfe unterstützt werde und ein Erlass der Erbschaftssteuer es ihm ermöglichen würde, nicht nur seine Schulden gegenüber der Sozialhilfebehörde G. zu tilgen, sondern auch sich für längere Zeit von der Sozialhilfebehörde zu lösen und eigenständig zu leben,
- dass die kantonale Taxations- und Erlasskommission mit Entscheid vom 9. November 2022 auf das Gesuch nicht eintrat, wobei sie zur Begründung im Wesentlichen ausführte, dass die vom Erlassgesuch betroffene Erbschaftssteuer am 12. September 2022 vollständig bezahlt worden sei und Gegenstand von Erlassgesuchen hingegen nur noch nicht beglichene Forderungen sein könnten,
- dass die Vertreterin mit Schreiben vom 25. November 2022 Rekurs mit dem sinngemässen Begehren erhebt, es sei die mittels Veranlagungsverfügung Nr. ES 2022/100-0001.1 verfügte Erbschaftssteuer in Höhe von Fr. 39'288.– zu erlassen, wobei sie zur Begründung ihre im Erlassgesuch gemachten Ausführungen wiederholt und zusätzlich festhält, dass der Rekurrent der Sozialhilfebehörde G. als pflichtbewusste Person bekannt sei und er deshalb nach Erhalt der Veranlagungsverfügung den Steuerbetrag ohne Kenntnis von Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 12. Juni 2015 des EFD über die Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer (Steuererlassverordnung, StEVo; SR 642.121) beglichen habe,
- dass die kantonale Taxations- und Erlasskommission mit Vernehmlassung vom 9. Januar 2023 die Abweisung des Rekurses beantragt und zur Begründung im Wesentlichen ausführt, dass gemäss den vorhandenen Tatsachen und Unterlagen die erhobene Erbschaftssteuer am 12. September 2022 anstandslos bezahlt worden sei, weshalb es daher an einer eigentlichen Beschwer fehle und damit an einer Grundvoraussetzung für einen Steuererlass, weshalb die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Erlassgesuch eingetreten sei,
- dass nach Art. 6 StEVo i.V.m. § 4 der Vollzugsverordnung vom 13. Dezember 1994 zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (VV DBG; SGS 336.21) i.V.m. § 139b Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; SGS 331), die kantonale Taxations- und Erlasskommission über Erlassgesuche entscheidet und das Steuergericht zur Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Taxations- und Erlasskommission zuständig ist; im Übrigen die Bestimmungen gemäss den §§ 124 - 132 StG gelten,

- dass gemäss § 129 Abs. 3 StG Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 10'000.– pro Steuerjahr übersteigt, vom Präsidenten und vier Richterinnen und Richtern des Steuergerichts beurteilt werden,
- dass mangels konkretisierender Bestimmungen im kantonalen Recht die Prüfung und Beurteilung von Steuererlassgesuchen für die Staats- und Gemeindesteuer in Anlehnung an die detaillierten Bestimmungen des Art. 167 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie Steuererlassverordnung zu erfolgen hat,
- dass Art. 5 Abs. 2 StEVo als Voraussetzung für das Eintreten auf ein ordentliches Rechtsmittel vorsieht, dass die vom Gesuch betroffenen Steuern, Verzugszinsen und Bussen noch nicht gezahlt sein dürfen; im vorliegenden Fall die geschuldete Steuer vom Rekurrenten (vorbehaltlos) bezahlt wurde und damit die Steuerforderung durch Erfüllung untergegangen ist und ein Erlass derselben naturgemäss nicht mehr möglich ist,
- dass damit die formellen Eintretensvoraussetzungen für einen Erlass der Erbschaftssteuer in Höhe von Fr. 39'288.– offensichtlich nicht erfüllt waren und die kantonale Taxations- und Erlasskommission zu Recht nicht auf das Erlassgesuch eingetreten ist,
- dass die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung eines Steuererlasses, das Vorliegen einer Notlage bzw. einer grossen Härte im Sinne von und § 139b Abs. 1 StG resp. Art. 167 Abs. 1 DBG bei natürlichen Personen verlangen;¹⁹ eine solche Notlage dann vorliegt, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht,²⁰ sodass die steuerpflichtige Person nicht in der Lage ist, mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, wobei im vorliegenden Fall eine prima facie Prüfung zeigt, dass die Erbschaftssteuer ohne jegliche Einschränkungen und vorbehaltlos aus der empfangenen Erbschaft bezahlt werden konnte, weshalb deren Bezahlung deshalb weder unmöglich noch unzumutbar ist, und der Rekurs damit wohl auch materiell hätte abgewiesen werden müssen,
- dass sich der Rekurs somit als unbegründet erweist und dementsprechend abzuweisen ist,
- dass der Rekurrent entsprechend dem Ausgang des Verfahrens gestützt auf § 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 VPO Verfahrenskosten von Fr. 2'000.– zu bezahlen hat und gestützt auf § 130 StG i.V.m. § 21 Abs. 3 VPO keine Parteientschädigung auszurichten ist,

wird erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. ...
3. ...

¹⁹Art. 167 Abs. 1 DBG und § 139b Abs. 1 StG.

²⁰Art. 2 Abs. 1 StEVo.